



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

### Statuten

#### I Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Unter dem Namen „Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Klingnau. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) gemäss Art.5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Verein Klingnau und Umgebung stellt sich zur Aufgabe:

- a) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- b) Förderung der Haltung und Verbreitung von Rassehunden
- c) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Eigenschaften von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportliche fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgebung.
- e) Interessenvertretung gegenüber Behörden
- f) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit

Art. 3

Zweckverfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen  
Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden  
Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden  
Durchführung von Informationsveranstaltungen  
Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen  
Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

### II Mitgliedschaft

#### 1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Sie haben das Stimmrecht ab 16 Jahren.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der jeweilige Bestand an Mitgliedern per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff 13 der SKG-Statuen eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer E-Mailadresse und Eintrittsdatum in die Sektion) jährlich an die SKG zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand.

Wer in die Sektion eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied schriftlich zu melden.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe der Gründe ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie oder um die Sektion etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Der Verein kann bei der SKG die Ernennung von Ehrenmitgliedern beantragen.



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

### Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in unserer Sektion waren, können zu Veteranen ernannt werden.

**Die Ernennung zu Veteranen erfolgt auf Antrag der Vereinsvorstandes durch die SKG.  
Sie erhalten das Veteranen-abzeichen der SKG. Gibt es nicht mehr.**

### 2. Erlöschen der Mitgliedschaft

#### Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

#### Art. 8

#### Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austrittserklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten. Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

#### Art. 9

#### Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vorstand gestrichen werden.

#### Art. 10

#### Wirkung

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich

#### Rekursrecht

Ausser in Fällen der Streichung wegen Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Streichungsbeschlusses beim Präsidenten des Vereins zu Handen der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs zu erheben. Die Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. **Stimmennthalungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.**

Der Rekurs hat eine aufschiebende Wirkung.



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

---

Art. 11

Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

- a) Schwerwiegende Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder deren Sektionen.
- b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Kynologischen Vereins Klingnau und Umgebung oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. **Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.**

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innert 30 Tagen seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und ist dem Zentralvorstand der SKG schriftlich zu melden. **Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.**



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

### 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder ab 16 Jahren, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Die Vertretung eines Mitgliedes an der Generalversammlung ist ausgeschlossen.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in verschiedenen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge bis jeweils am 31. August des laufenden Vereinsjahres zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzt.

Veteranen und Ehrenmitglieder, welche bis zum 31. Dezember 2018 ernannt wurden sind beitragsbefreit.

Mitglieder, welche zwischen dem 23. April 2016 und dem 31. Dezember 2018 Veteranen oder Ehrenmitglieder wurden, wird der SKG - Beitrag durch den Kynologischen Verein Klingnau und Umgebung bezahlt.

Veteranen und Ehrenmitglieder, welche nach dem 01. Januar 2019 ernannt wurden, sind vom Vereinsbeitrag, jedoch nicht vom SKG-Beitrag befreit.

**Neu: Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Vereinsbeitrag befreit, der SKG-Beitrag wird vom Kynologischen Verein Klingnau und Umgebung bezahlt. Dies wurde Vollständigthalber eingesetzt, wurde schon lange so umgesetzt.**

### III Haftbarkeit

Art. 17

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

---

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektion, umgekehrt haftet die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

### IV Organisation

Art. 18	Organe
Die Organe der Sektion sind:	
<ol style="list-style-type: none"><li>1. Die Generalversammlung</li><li>2. Der Vorstand</li><li>3. Die Revisionsstelle</li></ol>	
Art. 19	Generalversammlung
Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden.	
Art. 20	Einberufung
Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch Mitteilung des Vorstandes an die Mitglieder in schriftlicher oder in elektronischer Form, mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste.	
Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.	
Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.	
Anträge	
Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende November des Kalenderjahres einzureichen.	
Art. 21	ausserordentliche Generalversammlung
Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehr eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.	



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

---

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der Antragsstellung durchzuführen.

Art. 22

Beschlussfähigkeit / Protokoll

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig.

Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle.  
Déchargeerteilung an den Vorstand.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge.
- e) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- f) Wahlen:
  1. des Präsidenten
  2. des Kassiers
  3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  4. der Revisoren
  5. allfälliger weiterer Funktionäre (z.B. Übungsleiter, Zuchtwart, Delegierte etc.)
- g) Abänderung der Statuten
- h) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

Art. 24

Abstimmung



Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme.

Wo Statuten nichts anderes bestimmen, beschliesst die GV durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. **Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.**

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr (Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen), im zweiten Wahlgang das relative Mehr (Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt) der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Generalversammlung nichts anderes beschliesst.

Art. 25 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (Präsident, Aktuar, Kassier). Er wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Präsident und der Kassier werden mit der Funktion ins Amt gewählt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Während der Amtszeit gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtszeit ihres Vorgängers.

Der Verein ist verpflichtet, mindestens drei Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

1. Die Leitung und die Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
4. Die Vertretung der Vereins nach aussen

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfall.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicherweise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.) Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle **Neu:Revisionsstelle**

Die **Revisionsstelle** besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der Generalversammlung, schriftlichen Bericht und Antrag.

## V Finanzen



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

---

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) Ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) Andere Beiträge, Gebühren und Einnahmen

## VI Statutenrevision

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung.

Stimmennhaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

## VII Auflösung des Vereins

Art. 35

Die Auflösung des Kynologischen Vereins Klingnau und Umgebung kann nur durch eine ausserordentliche Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen. Stimmennhaltungen sowie ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

Zusätzlich zum Auflösungsbeschluss muss der Verein über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens entscheiden.

Kommt ein gültiger Beschluss über die Auflösung des Vereins, nicht aber über die zweckmässige Verwendung des Vereinsvermögens zustande, so fällt das Vermögen des Vereins an die SKG, welche ihrerseits über eine zweckmässige Verwendung entscheidet.

## VIII Datenschutz



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, welche zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor. Mitgliederdaten können jedoch von den Mitgliedern zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte benötigt werden (z.B. Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung nach Art. 64 Abs. 3 ZGB).

Mitgliederdaten wie Name und Fotografien werden auf der Website, in Berichten und auf Facebook veröffentlicht.

Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer zulässigen Auftragsbearbeitung, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird. Konkret gilt dies für das Weiterleiten von Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer E-Mailadresse und Eintrittsdatum in die Sektion an den Dachverband SKG zur Führung der Mitgliederdatenbank.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## VIII Schlussbestimmungen

### Art. 36

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 24. Januar 2025 angenommen und werden nach Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft gesetzt.

Sie ersetzt die Statuten 19. Januar 2018

Die in den Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche und männliche Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

Im Namen des Kynologischen Vereins Klingnau und Umgebung



## Kynologischer Verein Klingnau und Umgebung

---

Datum \_\_\_\_\_, Ort \_\_\_\_\_

---

Die Präsidentin:  
Patricia Lee

Der Protokollführer:  
Holger Elisch

---